Stadt Versmold

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“

60. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Versmold

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“

60. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
Stadt Versmold
Münsterstr. 16
33775 Versmold

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Martina Gaebler
Dipl.-Ing. Heike Hilker
M. Sc. Henry Lippert

Grafik:
M. Sc. Henry Lippert

Herford, den 26.01.2023

Projektnummer KBL: 5205

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

2 Grundlagen ... 7
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 7
2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung ... 10
2.3 Prüfverfahren ... 12
2.4 Artenspektrum ... 12
2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ... 12
2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen ... 14
2.5 Verwendete Datengrundlagen ... 15
2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ... 15
2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS ... 15
2.5.3 Faunistische Untersuchungen ... 16
2.5.4 Weitere Quellen ... 17
2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 17
2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen ... 18

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) ... 24
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums ... 24
3.1.1 Säugetiere ... 25
3.1.2 Vogelarten ... 25
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 27
3.2.1 Säugetiere ... 28
3.2.2 Vogelarten ... 30
3.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 32
3.3.1 Säugetiere ... 32
3.3.2 Vogelarten ... 32

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 33
4.1 Fledermäuse ... 34

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ... 34
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ... 34

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages ... 36

7 Zusammenfassung ... 37

8 Quellenverzeichnis ... 38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Lage des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet mit schwarzem Umriss, Vorhabenbereich mit rotem Umriss; Maßstab 1:2.500 3
Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiedenfeld“, Entwurf Januar 2023 (TISCHMANN LOH 2023) 4
Abb. 3 Lageplan, Entwurf Januar 2023 (BRINKMANN + DEPPEN 2023) 5
Abb. 4 Innerhalb des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchung nachgewiesene Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022) 16
Abb. 5 Liste der im Zuge der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022) 17
Abb. 6 Zentral im Plangebiet gelegene Ackerfläche (Blickrichtung Westen) 18
Abb. 7 Heckenpflanzung im Nordwesten des Plangebiets (Blickrichtung Nordosten) 19
Abb. 8 Eichenbestand nördlich der Ackerfläche, im nördlichen Rand des Plangebiets (Blickrichtung Norden) 20
Abb. 9 Eichenbestand im Süden des Plangebiets (Blickrichtung Westen) 21
Abb. 10 Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Osten) 22
Abb. 11 Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Norden) 22

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 27

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3914
Anlage 2 Vorprüfung
Anlage 3 Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Stadt Versmold plant die Entwicklung eines neuen Sportplatzes im Ortsteil Peckeloh. Peckeloh liegt ca. 1,5 km südlich der Kernstadt Versmold. Der Standort der neuen Anlage liegt am östlichen Siedlungsrand Peckelohs im Bereich des „Wiedenfelds“. Umgeben wird das Plangebiet von der „Hebbelstraße“ im Norden, der Straße „Am Wiedenfeld“ im Osten, im Süden durch eine Baumreihe parallel der „Stränger Straße“ und im Westen durch Ackerflächen. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 80, 82, 79 und Teile des Flurstücks 225 (alle in Flur 88) sowie teilweise das Flurstück 78 (Flur 86), Gemarkung Peckeloh. Die folgende Abb. 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens auf Grundlage des digitalen Orthofotos.

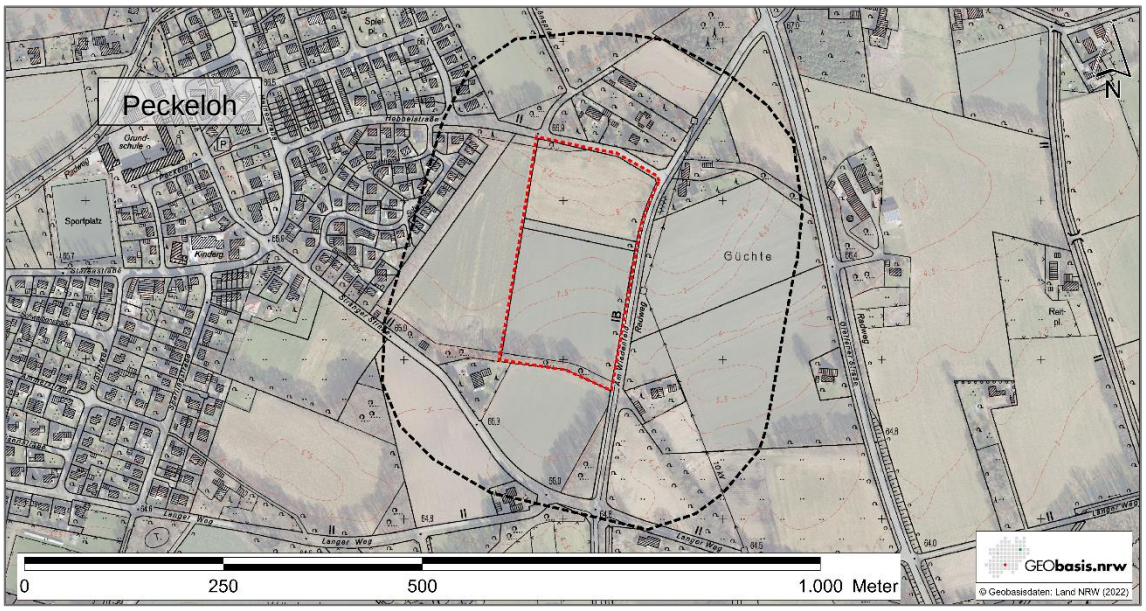

Abb. 1 **Lage des geplanten Vorhabens**, Untersuchungsgebiet mit schwarzem Umriss, Vorhabenbereich mit rotem Umriss; Maßstab 1:2.500

Die geplante Sportanlage ersetzt aufgrund immissionsschutzbezogener Konflikte und Sanierungsbedarf zwei bestehende Standorte, welche innerhalb des Ortsteils Peckeloh liegen. Um die Fläche des geplanten, neuen Sportplatzes planungsrechtlich zu sichern ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ sowie die 60. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Versmold vorgesehen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ umfasst ca. 4,6 ha (vgl. auch Abb. 2, Abb. 3). Vorgesehen sind Flächen für Sport- und Spielanlagen und ein Vereinsheim mit einer Gebäudehöhe von max. (ca.) 8 m. An die Straße „Am Wiedenfeld“ angebunden ist eine Fläche für Stellplätze vorgesehen. Die Zufahrten von der Straße „Am Wiedenfeld“ werden festgesetzt, Zufahrten an anderen Stellen sind ausgeschlossen. Im

Westen des Plangebietes wird eine Fläche mit den Zweckbestimmungen Spielplatz und Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Gehölze südlich und nördlich der Fläche werden zum Erhalt festgesetzt. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist auf einer Verwallung zusätzlich zur im Umfeld vorhandenen Ortsrandeingrünung eine Wildstrauchpflanzung vorgesehen, sodass eine 20 m breite Eingrünung zwischen Sportplatz und Acker bzw. Ortsrand entwickelt wird. Im Osten werden eine Stellplatzbegrünung und eine Heckenpflanzung vorgesehen.

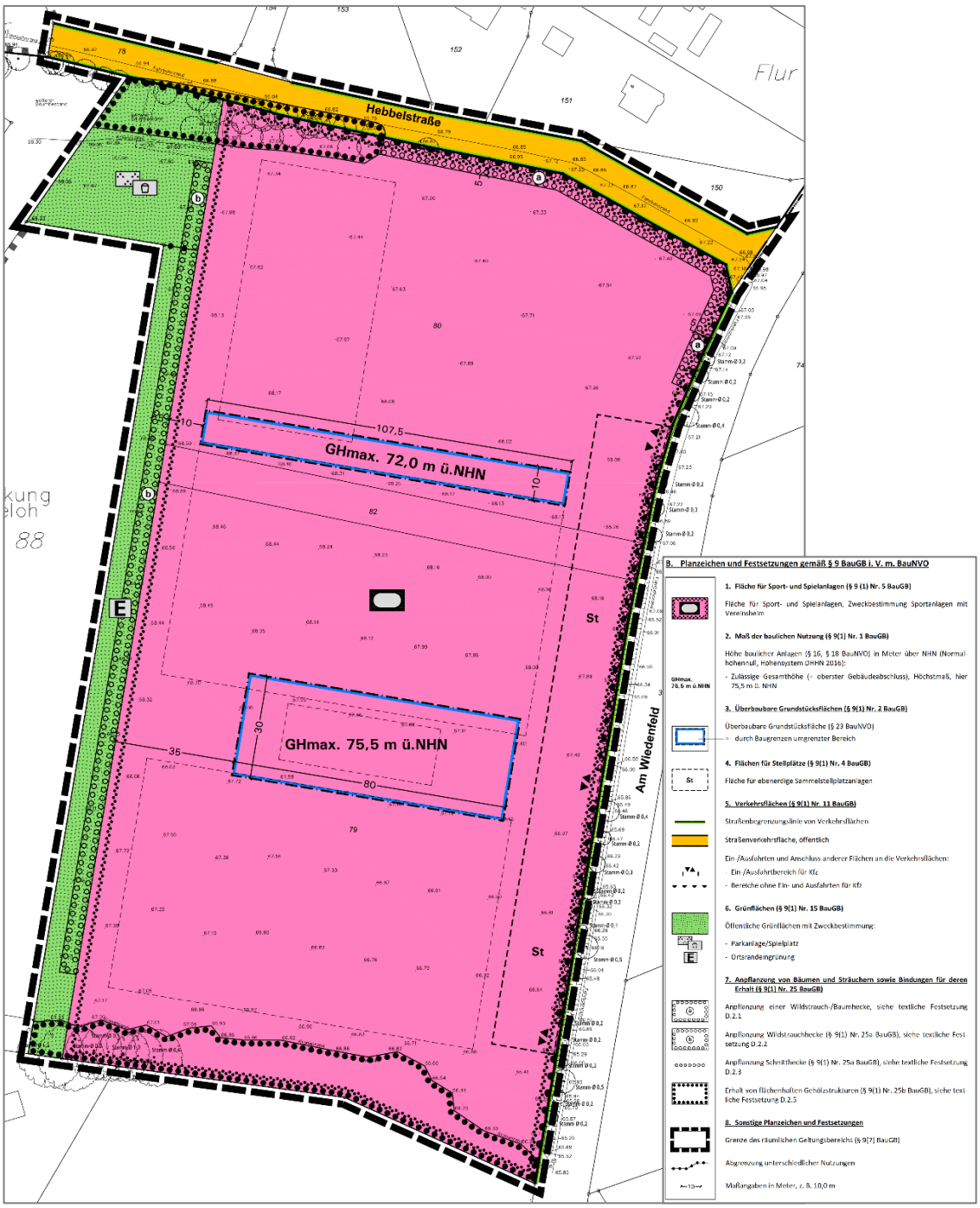

Abb. 2 **Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiedenfeld“**, Entwurf Januar 2023 (TISCHMANN LOH 2023)

Abb. 3 **Lageplan**, Entwurf Januar 2023 (BRINKMANN + DEPPEN 2023)

Durch die Umsetzung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ verbundenen Planungen werden die bislang an verschiedenen Standorten im Ortsteil Peckeloh vorhandenen Sportplätze an einem Standort gebündelt. Entsprechend der Vorplanungen der Sport- und Freizeitanlagen mit Stand April 2022 (BRINKMANN + DEPPEN 2023) werden zwei Großspielfelder geplant. Zwischen den Großspielfeldern ist ein Vereinsheim u.a. mit sanitären Einrichtungen und Umkleiden vorgesehen, im Nordwesten des Plangebiets zudem ein weiteres, kleines Spielfeld. Eine Beleuchtung der Spielfelder ist vorgesehen. Diesbezüglich wurde ein möglichst umweltschonendes Beleuchtungskonzept entwickelt (siehe Kap. 5.1). Im Nordosten des Plangebiets verbleibt eine Freifläche, die vorbehaltlich als ergänzende Stellplatzmöglichkeit oder als Veranstaltungsfläche in Frage kommen kann. Stellplätze sind zudem entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ mit drei Zu- und Abfahrten geplant. Im Westen wird ein 20 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen, im Osten erfolgt eine Stellplatzbegrünung in der Form von Einzelbaumpflanzungen. Eine Wegeverbindung für Fuß- und Radverkehr zum westlich des neuen Sportplatzes gelegenen Siedlungsbereich soll über einen Weg im Nordwesten entlang eines dort ebenfalls neu geplanten Spielplatzes geschaffen werden. Grundsätzlich sollen neben diesen Spielangeboten weitere Freizeitangebote wie Outdoor-Fitnessgeräte bereitgestellt werden. Die in den Randbereichen vorhandenen Altholzbestände sollen erhalten werden. Entsprechend wird dieser Baumbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt werden (TISCHMANN LOH 2022).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht[1]. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

1 vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen[2]. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

---

2 BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

  Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

  Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Onlineportal des LANUV NRW (2018) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[…] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen

Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. […]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene

und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt innerhalb des Umweltberichts in Kap. 3.3.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.4.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des

Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind, können wie bereits in Kap. 2.4.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) verhindert werden. Entsprechende Maßnahmen werden innerhalb des Umweltberichts (Kap. 3.3) definiert.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts „3914 Versmold“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 48 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (6 Arten) und Vögel (42 Arten).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

In der Datensammlung „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“ liegen für den konkreten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 keine Hinweise auf Vorkommen der im Messtischblatt genannten Arten (siehe Kap. 2.5.1) oder auch anderer Arten vor.

Im Umfeld bis 660 m ist östlich des Geltungsbereichs ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) aus den Jahren 2011 bekannt. Weitere Hinweise liegen mit einer Entfernung größer als 900 m insbesondere östlich des Untersuchungsgebiets vor. Aufgrund der großen Entfernung zum Geltungsbereich sind Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, sodass die Hinweise im Folgenden keine weitere Beachtung finden. Die hohe Anzahl der in großer räumlicher Trennung vorhandenen Hinweise

sind auf die dort vorhandenen Offenlandstrukturen und auf umfangreiche Kartierungen im Naturschutzgebiet „Versmolder Bruch“ zurückzuführen (LANUV NRW 2018).

2.5.3 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten avifaunistischen Kartierung 2022 statt. Insgesamt wurden 26 Vogelarten nachgewiesen von denen 23 Arten als Brutvögel und 4 Arten als Nahrungsgäste auftraten. Unter den angetroffenen Arten gelten 4 in NRW als planungsrelevant (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

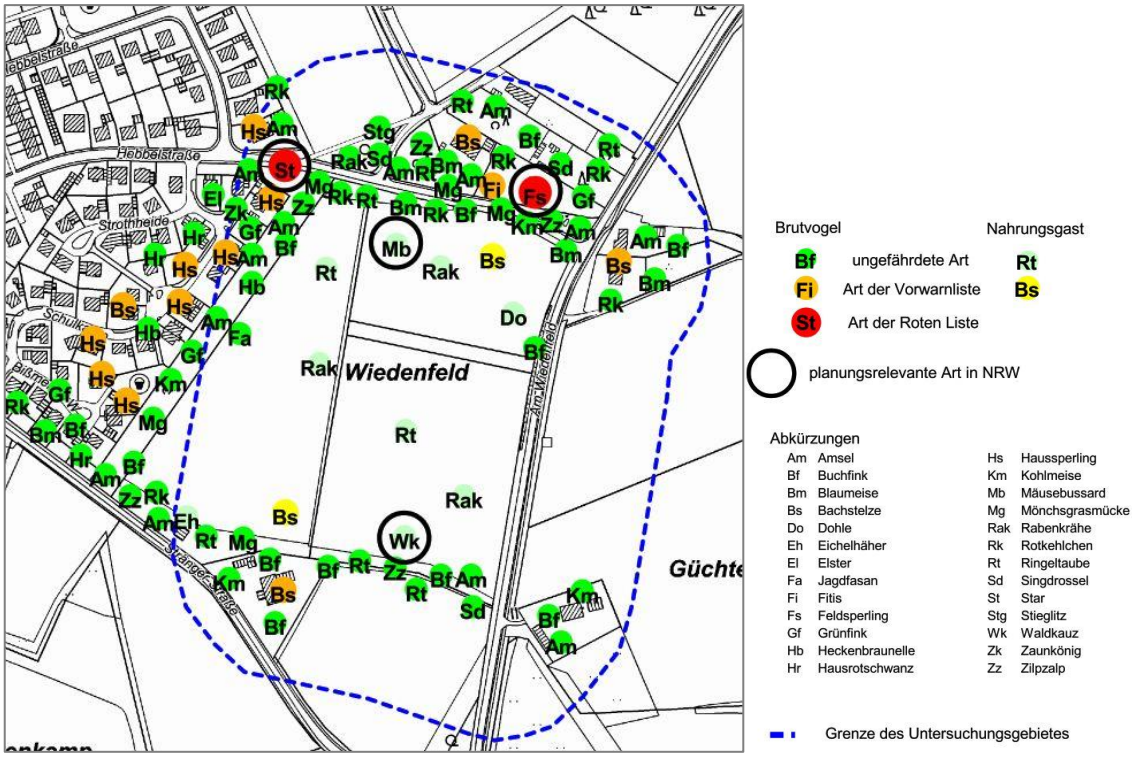

Abb. 4 **Innerhalb des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchung nachgewiesene Arten** (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022)

Bedeutsame Arten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status 1	Status 2	AS	TG	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Rote Liste WB	Status NRW	Ez
Bachstelze	Motacilla alba	B	JZW	§	1	*	V	V	B	G[3]
Feldsperling	Passer montanus	B	JZW	§	1	V	3	3	B	U
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	Z	§	1	*	V	V	B	G[3]
Haussperling	Passer domesticus	B	J	§	1	*	V	V	B	G[3]
Mäusebussard	Buteo buteo	NG	JZW	§§	5	*	*	*	B	G
Star	Sturnus vulgaris	B	JZW	§	1	3	3	3	B	U
Waldkauz	Strix aluco	NG	J	§§	5	*	*	*	B	G

In roter Schrift sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant bezeichnet werden.
Status 1: Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).
Status 2: Jahreszeitlicher Status in NRW (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.
AS: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.
TG: Trendgefährdung, ergibt sich aus Langzeit- und Kurzzeittrend der Bestandsentwicklung (NWO & LANUV 2016) (vgl. Tab. 2.1 u. Tab. 2 im Anhang).
Rote Liste: BRD: 2020 (RYSLAVY ET AL); NRW und WB (Westfälische Bucht): 2016 (NWO & LANUV); 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet
Status in NRW: B: Brutvorkommen.
Ez: Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantische Region): G: günstig; U: ungünstig.

Abb. 5 **Liste der im Zuge der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Arten** (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022)

2.5.4 Weitere Quellen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet neben der Auswertung der faunistischen Kartierungen (siehe Kap. 2.5.3) auch auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen von Biotoptypen und der Erfassung relevanter Lebensraumstrukturen im Dezember 2022 statt. Bei dieser Begehung konnten innerhalb des Vorhabenbereichs keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Es ließen sich potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen in Form von Eichenbeständen mit hohem Anteil an Totholz innerhalb des Vorhabenbereichs erfassen (vgl. Kap. 2.7), deren Nutzung durch planungsrelevante Arten wahrscheinlich ist.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des Umweltberichts gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet wird für den Umkreis von rund 150-170 m um die Vorhabenfläche bzw. das Plangebiet angenommen (vgl. Abb. 1). Das Plangebiet erstreckt sich insbesondere über eine große im Bestand vorhandene Ackerfläche und nimmt eine Flächengröße von rund 4,2 ha ein. Die Flächengröße des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 25,9 ha. Das Untersuchungsgebiet der

faunistischen Kartierung ist geringfügig kleiner und wurde vor Ort entsprechend der angetroffenen Habitatstrukturen angepasst (vgl. Abb. 4).

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Dezember 2022 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Zentral im Untersuchungsgebiet und somit innerhalb des direkten Vorhabenbereichs gelegen befindet sich eine ca. 6,3 ha große, intensiv genutzte Ackerfläche (vgl. Abb. 6).

Abb. 6 Zentral im Plangebiet gelegene Ackerfläche (Blickrichtung Westen)

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets (UG) befinden sich Ausläufer des Siedlungsgebiets von Peckeloh mit versiegelten Straßen, Wohnbau- bzw. Gebäudeflächen und einzelnen Gärten. Die Siedlungsflächen werden durch eine ca. 10-reihige Heckenpflanzung u. a. der Arten und Gattungen Eiche (*Quercus robur*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorne (*Crataegus*), Hasel (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*) und Birke (*Betula pendula*) mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 10- 15 cm von der angrenzenden Ackerfläche räumlich getrennt (vgl. Abb. 7).

Abb. 7 Heckenpflanzung im Nordwesten des Plangebiets (Blickrichtung Nordosten)

Nördlich an die Ackerfläche grenzen flächige Kleingehölze an, die von Eichen (*Quercus robur*) mit einem BHD von ca. 25 - 40 cm, vereinzelt bis zu 50 cm, dominiert werden und vereinzelt von Buchen (*Fagus sylvatica*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*) (BHD 25-40 cm), Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) und Dominanzbeständen an Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) im Unterwuchs sowie Brennnessel (*Urticeae*) im Übergang zu Verkehrsflächen durchzogen sind (vgl. Abb. 8). Insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe sind Gartenabfälle und Arten bzw. Gattungen wie Efeu (*Hedera*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) anzutreffen.

Abb. 8 **Eichenbestand nördlich der Ackerfläche, im nördlichen Rand des Plangebiets** (Blickrichtung Norden)

Nördlich des Gehölzbestandes und der in Ost-West-Richtung das UG teilenden „Hebbelstraße“ befinden sich weitere, flächige Kleingehölze gleicher Ausprägung, die von unversiegelten Feldwegen und teilversiegelten Zufahrtswegen geteilt werden. Sie umfassen die im Norden des UG vorhandenen Ackerflächen. Des Weiteren befinden sich einzelne Wohngebäude mit ausgedehnten und baumbestandenen Gartenflächen im Norden des UG.

Südwestlich der zentralen Ackerflächen grenzt ein trockener, eutropher Saum mit Dominanzbeständen von Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) an, der in Überreste flächigen Kleingehölzes mit Eichen (*Quercus robur*), Birken (*Carpinus betulus*) (BHD ca. 25-35 BHD) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) im Unterwuchs übergeht. Südöstlich grenzt ein Eichenbestand (*Quercus robur*) mit einem BHD von rund 75 – 90 cm sowie vereinzelt Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) mit einem BHD von ca. 20-25 cm an die zentral gelegene Ackerfläche an und trennt diese räumlich von einer weiteren Ackerfläche im Süden des UG (vgl. Abb. 9). Der Eichenbestand verfügt über einen hohen Anteil an Totholz und geeigneten Strukturen in Form von bspw. Baumhöhlen für Fledermäuse, Vögel, kleine Säugetierarten oder Insekten.

Abb. 9 **Eichenbestand im Süden des Plangebiets** (Blickrichtung Westen)

Im Süden des UG befinden sich weitere Ackerflächen, die wiederum von einzelnen Wohngebäuden mit umliegenden Gartenflächen, der „Stränger Straße“ bzw. dem „Langen Weg“ sowie säumenden Einzelbäumen und flächigem Kleingehölz zergliedert werden. Auch im Osten des UG befinden sich ausgedehnte Ackerflächen, in die im Nordosten und im Südosten Wohn- und Hofgebäude sowie Gartenflächen und lineare Gehölzbestände, vornehmlich Eichenbestände hohen Alters, eingebettet liegen.

Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße „Am Wiedenfeld“ begrenzt. Die Straße sowie ein begleitender Fuß- und Radweg werden durch Gräben, Bankette, und Wegraine begleitet, die vereinzelt Birken- und Eichenjungwuchs (*Quercus robur* und *Betula pendula*) aufweisen (vgl. Abb. 10).

Abb. 10 Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Osten)

Prägend für den östlichen Rand des Plangebiets sind jedoch insbesondere die entlang der Straße stockenden Bäume, welche insbesondere aus den Arten Eiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) bestehen und einen BHD von 10-25 cm, sowie höheren Durchmessern in unmittelbarer Straßennähe (BHD ca. 30-40 cm), aufweisen (vgl. Abb. 11).

Abb. 11 Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Norden)

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐	Feucht- und Nasswälder	☐	Stillgewässer
☐	Laubwälder mittlerer Standorte	☐	Fließgewässer
☐	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☐	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen
☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒	Höhlenbäume	☐	Brachen
☐	Horstbäume	☒	Äcker, Weinberge
☐	Moore und Sümpfe	☒	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Heiden	☒	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☒	Gebäude
☐	Magerwiesen und -weiden	☐	Abgrabungen
☐	Fettwiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☐	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐	Deiche und Wälle
☐	Röhrichte		

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 3914 „Versmold“, Quadrant 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um keine weiteren Arten ergänzt, da im Rahmen der vorliegenden Kartierung (vgl. Kap. 2.5.3) keine weiteren, über die Angaben des Messtischblattes hinausgehenden, planungsrelevanten Arten erfasst wurden. Alle nicht planungsrelevanten Arten werden innerhalb des Umweltberichts im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. mittels pauschaler Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Kap. 3.3 bzw. ebenfalls innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Messtischblatt „3914 Versmold“, Quadrant 4) gibt Hinweise auf potenzielles Vorkommen von 6 Fledermausarten, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten.

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen Strukturen der die Ackerflächen des UG zergliedernden Gehölz- bzw. Eichenbestände und angrenzenden Säume stellen hierbei potenziell geeignete Jagdhabitate oder Leitlinien für Fledermäuse dar. Die umliegenden Wohn- und Hofgebäude bieten für gebäudebewohnende Arten wie die im Messtischblatt benannte Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden die übrigen, im Messtischblatt aufgeführten baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen potenziell geeignete Quartierstrukturen.

Der Baumbestand vor allem im Süden des Plangebiets weist eine Vielzahl von Strukturen wie Höhlungen oder abgeplatzte Rinde auf, welche Fledermausarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im untersuchten Raum zwar nicht direkt festgestellt, ein Vorkommen kann jedoch aufgrund des teilweise älteren Gehölzbestands nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen von insgesamt 6 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet möglich:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3.1.2 Vogelarten

In dem betroffenen Messtischblatt 3914 / 4 „Versmold“ werden insgesamt 42 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Zu diesen Arten gehören u.a. typische Arten der offenen und halboffenen Feldflur, wie beispielsweise die Feldlerche oder der Kiebitz, typische Brutvögel der Gebüsche und Kleingehölze, wie z.B. Girlitz oder Gartenrotschwanz, sowie Greif- und Eulenvögel wie der Habicht oder die Waldohreule. Aufgrund der im UG vorhandenen Lebensraumstrukturen (vgl. Kap. 2.7) kann ein Vorkommen vieler im Messtischblatt geführter Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Lediglich ein Vorkommen von an Gewässer gebundene Arten wie der Wasserralle oder dem Eisvogel kann vorab ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials erfolgte daher eine Erfassung der Avifauna in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli 2022 während 9 Begehungen (einschließlich zwei Nachtbegehungen). Für weitere Details wird auf den entsprechenden Abschlussbericht der avifaunistischen Erfassung aus dem Jahr 2022 verwiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

Es wurden insgesamt 4 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Ein Vorkommen zahlreicher, weiterer im Messtischblatt genannter planungsrelevanter Arten (vgl. Kap. 2.5.1), konnte trotz potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen durch die Kartierungen nicht bestätigt werden. Ein Vorkommen wird demnach ausgeschlossen.

Auf Grundlage der avifaunistischen Kartierungen wurde das Vorkommen von insgesamt 4 planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet bestätigt:

Brutvogel:

- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)

Nahrungsgast:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Star besiedelt vornehmlich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, nistet als Kulturfolger jedoch nicht nur in ausgefaulten Astlöchern oder Buntspechthöhlen, sondern auch in Nischen und Spalten an Gebäuden und besiedelt damit zunehmend Siedlungslagen. Auch der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern und ist gleichzeitig in Randbereichen ländlicher Ortschaften anzutreffen (LANUV NRW 2019). Für beide Arten konnte eine Brut im Jahr 2022 innerhalb des UG nachgewiesen werden. Die Brutnachweise liegen dabei nicht innerhalb des Plangebiets und lediglich im weiteren Umfeld zum überplanten Bereich. Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Als Brutstandort werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume bevorzugt, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. Der Waldkauz ist eine Art der strukturierten Kulturlandschaften mit lichten Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen oder Nisthilfen genutzt (LANUV NRW 2019). Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten liegt für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Mäusebussard und der Waldkauz konnten lediglich als Nahrungsgäste im direkten Vorhabenbereich nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung • Baustelleneinrichtungen • Baustellenbetrieb und -verkehr • Bau der Erschließungswege und Fundamente • Einfriedungen • Beleuchtung	• Abschieben von Oberboden • temporäre Flächenbeanspruchung • temporäre Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Bodenvibrationen und Erschütterungen • Beunruhigung und Vergrämung • Flächenbeanspruchung	• potenzieller Lebensraumverlust • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten • Biotopverlust / -degeneration
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Einfriedungen	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt		
• Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc.	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen • Schadstoffablagerungen	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten ein mögliches Jagdhabitat dar. Potenziell geeignete Quartiere sind ebenfalls innerhalb des UG vorhanden. Im UG befinden sich potenziell geeignete Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Dachüberständen) für die typischen im Messtischblatt benannten Gebäudefledermäuse Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im UG können sie darüber hinaus potenziell geeignete Quartierstrukturen in Form von Spechthöhlen, Baumspalten oder abstehenden Rindenstücken in den flächigen Kleingehölzen mit hohem Anteil an Totholz vorfinden (vgl. Kap. 2.7). Hier ist zudem ein potenzielles Vorkommen weiterer im Messtischblatt benannter baumhöhlenbewohnender Arten möglich.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Abbrucharbeiten aufgrund fehlender Gebäude im Vorhabenbereich durchgeführt und es finden zudem keine Entnahmen von Gehölzen statt. Insbesondere die Eichenbestände im Norden und Süden des Plangebiets bleiben erhalten. Diese können aufgrund des hohen Totholzanteils und des weitgehend hohen Stammumfangs potenziell Quartiere bzw. relevante Strukturen in Form von Spalten und Höhlen aufweisen (Ergebnis der Begehung Dezember 2022, siehe Kap. 2.7). Die potenziellen Leitstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen bleiben ebenfalls erhalten und sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Durch den Erhalt relevanter Gehölze kann der baubedingte Eintritt von Verbotstatbeständen insbesondere eine Tötung bzw. Verletzung wie

auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Einschränkungen in Bezug auf mögliche Jagdhabitate in Form von Ackerflächen und angrenzenden Strukturen für die potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Fledermausarten sind aufgrund des weiten Spektrums genutzter Biotopstrukturen (LANUV NRW 2019) als gering einzuschätzen. Ackerflächen weisen als Jagdhabitate im Vergleich zu den erhalten bleibenden Gehölzstreifen eine geringe Relevanz auf. Erst sobald eine erfolgreiche Reproduktion der Arten in den Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall von Nahrungs- und Jagdhabitaten nicht mehr gegeben ist, fallen diese Habitate unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANA 2010). Dieser Sachverhalt ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben. Der bau- und anlagebedingte Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Vorhabengebiet wird sich nicht negativ auf die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten auswirken. Im direkten Umfeld des Vorhabengebiets bleiben gleichwertige bzw. höherwertige Strukturen erhalten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch eine Flächenbeanspruchung werden ausgeschlossen.

Die Durchführung von Baumaßnahmen findet am Tag statt, sodass nachtaktive Tiere nicht während ihrer Jagdaktivitäten gestört werden. Baubedingte, temporäre akustische und optische Wirkungen können demnach vernachlässigt werden.

Trotz der bereits aufgrund der nahen Verkehrswege (insbesondere der Straßen „Hebbelstraße“, „Stränger Straße“ und „Am Wiedenfeld“) sowie der vorhanden Siedlungsflächen westlich des Plangebiets anthropogen beeinflussten Umgebung des Untersuchungsgebiets unterscheiden sich die betriebsbedingten Wirkungen bedeutsam von den bisherigen. Eine Zunahme der betriebsbedingten akustischen Wirkungen durch Kfz-Verkehr und Menschenaufkommen sind zu erwarten, erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich lediglich um temporäre und damit zeitlich begrenzte Lärmemissionen durch das mit dem Sport- und Freizeitangebot einhergehende Kfz-Aufkommen und den zeitlich begrenzten Spielbetrieb. Aktivitäten werden sich zudem auf Tageszeiten oder allenfalls die Dämmerung beschränken. Während der tiefen Nachtstunden findet kein Betrieb statt. Die durch den Betrieb entstehenden Lärmemissionen unterscheiden sich dabei von intensivem Erschütterungslärm oder Lärm bspw. durch schwere Maschinen. Der Lärm ist bei Nutzung des Sportgeländes während der Dämmerung allenfalls auf die Zeit des Ausflugs der pot. In der Umgebung vorkommenden Fledermäuse begrenzt. Eine Störung in den Nachtstunden und zur Zeit des Einflugs ist nicht gegeben. Es gibt Hinweise, dass Fledermäuse eine z.T. hohe Toleranz gegenüber einem artspezifischen, maximalen Lärmpegel aufweisen (BENNETT & ZURCHER 2012). Auch ein Maskierungseffekt von Beutetiergeräuschen durch den entstehenden Lärm ist unwahrscheinlich. Erhebliche betriebsbedingt, akustische Auswirkungen für die hier z.T. opportunistischen und auch in belebten Siedlungsbereichen anzutreffenden Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus) können ausgeschlossen werden.

Eine Zunahme der betriebsbedingten optischen Wirkungen durch die Beleuchtung der Spielfelder sind ebenfalls zu erwarten und vornehmlich während der Dämmerung bzw. abends möglich, sodass durch die pot. intensive Beleuchtung hingegen erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Die Beleuchtungen können potenziell zu Barrierewirkungen, der Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen und dadurch zu einer Zerschneidung von Lebensräumen sowie von potenziellen Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) und damit nachgeordnet zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Gleichzeitig kann eine direkte Aufgabe von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in randlich pot. vorhandenen Strukturbäumen (vgl. Kap. 2.7) mit Baumhöhlen durch die geplanten Beleuchtungen bzw. das Flutlicht ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (in Anlehnung an (EUROBATS 2019)).

Auf Grundlage der vorangegangenen Prüfung der Wirkfaktoren können damit eine erhebliche Störung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für die genannten Fledermausarten lediglich durch die Beleuchtung der Spielfelder nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (siehe Kap. 4). Im Randbereich des Sportplatzes wird die horizontale Ausdehnung der Lichtemissionen in die Umgebung des Platzes durch vorhandene, im B-Plan zum Erhalt festgesetzte Gehölze und neu angelegte Eingrünungen beschränkt. Es werden im Osten des Sportplatzes eine Stellplatzbegrünung vorgesehen. Gleichzeitig soll eine Heckenpflanzung zur Abschirmung beispielsweise von durch Fahrzeuge hervorgerufene Lichtemissionen in die Landschaft erfolgen.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Zuge der avifaunistischen Kartierung wurden insgesamt 4 planungsrelevante Arten nachgewiesen (vgl. Kap. 2.5.3) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

Für die Arten Feldsperling und Star konnte eine Brut im Jahr 2022 innerhalb des UG nachgewiesen werden. Die Brutnachweise liegen dabei nicht innerhalb des Plangebiets und lediglich im weiteren Umfeld zum überplanten Bereich (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022). Insgesamt wird ein Vorhandensein von Brutstätten für diese Arten im direkten Plangebiet aufgrund fehlender Hinweise ausgeschlossen und eine Entnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen, sodass auch eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Brutstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Das Untersuchungsgebiet und auch das Plangebiet stellen für beide Arten ein geeignetes Nahrungshabitat u. a. in Form von offenen Ackerflächen und Säumen dar. Das Plangebiet spielt insgesamt jedoch eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Im direkten Umfeld des Plangebiets und somit auch innerhalb des UG bleiben hochwertige Strukturen erhalten. Auch durch Wiedereingrünungsmaßnahmen neu geschaffene Flächen können wiederum die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat einnehmen.

Der Mäusebussard und der Waldkauz konnten im Zuge der faunistischen Untersuchung lediglich als Nahrungsgäste im direkten Vorhabenbereich nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022). Die nur kleinflächigen Vorhabenflächen spielen in Bezug auf den großen Aktionsradius der hier relevanten Greif- und Eulenvögel eine untergeordnete Rolle als Jagdhabitat. Im direkten Umfeld des Plangebiets sowie innerhalb des UG bleiben hochwertige Strukturen erhalten.

Akustische und optische Wirkungen durch Baumaßnahmen und betriebsbedingte Menschenaufkommen sowie Beleuchtung sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Artvorkommen Star, Feldsperling, Waldkauz und Mäusebussard im Umfeld des Plangebiets verbunden. Durch die bereits aufgrund der Straßen und Siedlungsflächen anthropogen beeinflussten Umgebung des Plangebiets unterscheiden sich die akustischen und optischen Wirkungen zwar von den bisherigen, ziehen jedoch keine darüberhinausgehende, erhebliche Beeinflussung für die genannten Arten nach sich. Sowohl die Arten Star und Feldsperling besiedeln Habitate im unmittelbaren Siedlungszusammenhang mit damit einhergehenden optischen und akustischen Reizen. Auch der Waldkauz besiedelt neben lichten Waldbeständen Parkanlagen und Gärten, während der Mäusebussard mit Ausnahme dicht besiedelter, urbaner Gebiete auch im locker bebauten Siedlungsbereich jagt (LANUV NRW 2019). Die genannten Arten zeigen somit gegenüber siedlungsbedingten akustischen und optischen Reizen eine Habituation, weshalb Wirkungen durch die mit der Planung verbundenen Menschenaufkommen und Beleuchtungen als nicht erheblich bewertet werden können. Gleichzeitig können die durch den Flächenverlust entstehenden Wirkungen durch vorhandene Ausweichmöglichkeiten in benachbarte gleichwertige Habitate kompensiert werden. Erheblichen Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für potenziell im Umfeld vorhandene Habitate sind zudem nicht zu erwarten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art kann ausgeschlossen werden. Im Randbereich des Sportplatzes wird die horizontale Ausdehnung der Lichtemissionen in die Umgebung des Platzes durch vorhandene, im B-Plan zum Erhalt festgesetzte Gehölze und neu angelegte Eingrünungen beschränkt (vgl. auch Kap. 5). Es werden im Osten des Sportplatzes eine Stellplatzbegrünung vorgesehen. Gleichzeitig soll eine Heckenpflanzung zur Abschirmung beispielsweise von durch Fahrzeuge hervorgerufene Lichtemissionen in die Landschaft erfolgen.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind keine erheblichen Betroffenheiten durch bau-, anlage-, oder betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens aufgrund von Lichtimmissionen auf mindestens 6 Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3.3.2 Vogelarten

Im Bereich des geplanten Vorhabens und in dessen Umfeld sind Vorkommen von 4 planungsrelevanten Vogelarten (Star, Feldsperling, Waldkauz und Mäusebussard) im Rahmen von avifaunistischen Kartierungen nachgewiesen worden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens lassen sich für alle genannten Arten ausschließen. Daher wird keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Darüber hinaus profitieren die Arten ebenfalls von den für die Artengruppe der Fledermäuse notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1).

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.
Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.
Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der Fledermäuse.

4.1 Fledermäuse

Eine potenzielle Betroffenheit der in Kapitel 3.1.1 genannten Fledermausarten ergibt sich aus betriebsbedingten, optischen Wirkungen (Beleuchtung der Spielfelder und des Vereinsheims).

Eine Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens kann daher nicht endgültig ausgeschlossen werden, womit für die betroffenen Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (s. Anlage 3) durchgeführt wurde.

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung können unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme (Lichtkonzept: Fledermaus- und Insektenverträgliche Beleuchtung) (vgl. Kap. 5.1) vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden.

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ ist folgende Vermeidungsmaßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Lichtkonzept: Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung

Nachfolgend wird die Maßnahme im Einzelnen beschrieben.

Lichtkonzept: Fledermaus- und Insektenverträgliche Beleuchtung

Es sind die Vorgaben der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ zu beachten, welche durch die folgenden Anforderungen ergänzt werden. Die lichttechnischen Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN 2023). Grundsätzlich gilt es additive Störungen durch Licht zu vermeiden. In Anlehnung an (EUROBATS 2019) und (BFN 2019) sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken.

Folgendes Lichtkonzept ist hierbei umzusetzen:

- Beleuchtungszeiten und Intensitäten sind zu minimieren, insbesondere auch im Bereich des geplanten Vereinsheims (z. B. durch Abdimmen, Abschalten zu Zeiten in welchen das Licht nicht zwingend benötigt wird).
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, beispielsweise Verwendung von sogenannten Flutern mit horizontaler Ausrichtung, Beschränkung der Masthöhen auf das mindesterforderliche Maß)
- Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.
- Verwendet werden ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 3.000 K (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN 2023). Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten.

Störende Lichtausbreitung in an das Plangebiet angrenzende, pot. sensible Räume (Gehölzbestände) von mehr als 0,1 Lux (lx) sind zu vermeiden. Es ist eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum zu beachten. Es wird empfohlen, die Beleuchtungsstärke von 75 lx (Klasse III) nicht zu überschreiten (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN 2023).

In Abstimmung mit dem Büro Brinkmann + Deppen Architekten und Landschaftsarchitekten kann das Lichtkonzept u. a. mit dem vorgegebenen Spektralbereich und der Farbtemperatur eingehalten werden. Gleiches gilt für die Beleuchtungsstärke von 75 - 100 Lux im normalen, alltäglichen Sportplatzbetrieb (lokaler Ligabetrieb, Trainingsspiele). Im Falle des Spielbetriebs der Beleuchtungsklasse II sind höhere Beleuchtungsstärken vorgesehen. Diese Spiele finden jedoch sehr selten und zumeist am Tage statt (nur regionaler Ligabetrieb). Die Beleuchtungsstärken der LED-Beleuchtung sind voreingestellt und werden nur im seltenen Fall erhöht (nur regionaler Ligabetrieb). Da die LED-Beleuchtung programmiert werden kann, wird immer die niedrigste Beleuchtungsklasse für das entsprechende Wettbewerbsniveau vorgesehen. Die Lichtausbreitung in angrenzende Bereiche kann auf wenige Meter begrenzt werden. Dadurch wird unter anderem eine Betroffenheit potenzieller Baumquartiere vermieden (vgl. Kap. 3.2.1). Im Umfeld der Spielfelder sind Bewegungsmelder für die Beleuchtung der Gebäude und der Gehwege eingeplant, ebenso wie ein heller Oberflächenbelag (BRINKMANN + DEPPEN 2023).

In der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 77 wird eine Beleuchtung pot. sensibler Strukturen in der Umgebung des Vorhabens zusätzlich durch Festsetzungen zum Erhalt von bestehenden, randlichen Gehölzen und zur zusätzlichen Eingrünung des Sportplatzes und der Gebäude und Parkflächen verhindert bzw. verringert. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahme (siehe Kap. 5.1) und der damit einhergehenden Anforderungen an das Beleuchtungskonzept der Sportanlage der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Störung der pot. vorhandenen, lokalen Fledermaus-Population wird durch die Umsetzung der Maßnahme „Lichtkonzept: Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung“ vermieden. Die potenziell vorhandene, lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden, dass der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NatSchG durch die Beleuchtung der Spielfelder ausgeschlossen werden kann.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Versmold plant die Entwicklung eines neuen Sportplatzes im Ortsteil Peckeloh. Diese Sportanlage ersetzt zwei bereits bestehende Standorte und bündelt diese an nunmehr einem Standort. Um die Fläche des geplanten, neuen Sportplatzes planungsrechtlich zu sichern ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ sowie die 60. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Versmold vorgesehen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos, einer avifaunistischen Untersuchung im Jahr 2022 sowie eigener Begehungen bzw. einer Biotoptypenkartierung ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kap. 5.1).

Für nicht planungsrelevante Vogelarten werden pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrages. Es wird im Einzelnen auf den Umweltbericht (Kap. 3.3) verwiesen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (siehe Kap. 5.1) nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 26.01.2023

Martina Gaebler

8 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2022)
Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines Sportplatzes in Versmold.

BFN (2019)
Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. - SKRIPT 543.

BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (2023)
Umweltverträgliche Außenbeleuchtung an Sportstätten. Planungshilfen für Kommunen und Betreiber. Hrsg.: RHÖN - HTTPS://WWW.BIOSPHAERENRESERVAT-RHOEN.DE/STERNENPARK-RHOEN/PLANUNGSHILFEN.

BRINKMANN + DEPPEN (2023)
Beleuchtungskonzept. Telefonnotiz 11.01.2023.

BRINKMANN + DEPPEN (2023)
Lageplan Entwurf. Hrsg.: LANDSCHAFTSARCHITEKT - 24.01.2023.

EUROBATS (2019)
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungskonzepten.

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2018)
Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 11. 01. 2023 [https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 11. 01. 2023 [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

BENNETT, V. J. & ZURCHER, A. A. (2012)

When corridors collide: Road-related disturbance in commuting bats. - SOCIETY (Hrsg.): Management and Conservation. S. 93-101. - VOLUME 77, ISSUE 1.

TISCHMANN LOH (2023)

77-Entwurf-vorabzug. B-Plan Nr. 77. - JANUAR.

TISCHMANN LOH (2022)

Vorentwurfsplanungen als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB, VL-88/2022. Hrsg.: PARTGMBB - SEPTEMBER.